



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Vorsitzender des
Unterausschusses Bergbausicherheit
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herr Frank Sundermann, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



22 . Februar 2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
503-VB1-20-17

Telefon 0211 61772-203

**20. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am
26.02.2016,
„Bergschadenregulierung der RAG AG in landwirtschaftlichen Be-
reichen“**

Antrag der Fraktion der FDP vom 20.01.2016

Anlage: - 1 – (40-fach)

Sehr geehrter Herr Sundermann,

die Fraktion der FDP hat mit Schreiben vom 20.01.2016 um einen
schriftlichen Bericht der Landesregierung zum o.g. Thema gebeten.

Den beigefügten Bericht, der mit dem Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz abgestimmt ist, übersen-
de ich mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Unterausschusses
Bergbausicherheit weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Garrelt Duin



Dienstszitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772 0
Telefax 0211 61772 777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle

03.02.2016

**20. Sitzung des Unterausschusses Bergbausicherheit am 26.02.2016,
„Bergschadenregulierung der RAG AG in landwirtschaftlichen Bereichen“**

Die Fraktion der FDP im Landtag Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 20.01.2016 an den Vorsitzenden des Unterausschusses Bergbausicherheit über die im Jahr 2015 von der RAG AG geänderte Entschädigungspraxis für Flur- und Aufwuchsschäden in der Landwirtschaft informiert. Die Fraktion der FDP hat um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung gebeten, der insbesondere auch darlegt, inwiefern die Änderung der Schadensregulierung tatsächlich – wie nach Kenntnis der FDP-Fraktion von RAG AG behauptet - subventionsrechtlich zwingend ist.

Da der Landesregierung aufgrund des grundsätzlich privatrechtlichen Charakters von Bergschadensregulierungen keine vollständigen Kenntnisse über die auf besondere Fallkonstellationen ausgerichtete Regulierungspraxis vorliegen, hat sie die RAG AG um Stellungnahme zu dem o.g. Thema gebeten.

Stellungnahme der RAG:

Die RAG AG hat in ihrer dem Wirtschaftsministerium am 28.01.2016 übersandten Stellungnahme wie folgt informiert:

„Auf landwirtschaftlichen Flächen können Bergschäden durch Vernässungen infolge senkungsbedingter Grundwasserflurabstandsveränderungen und damit verbundene Ertragsausfälle auftreten.

Diese wurden in der Vergangenheit sowohl im aktiven als auch im Stillstandsbereich üblicherweise zunächst durch Ersatz des Ertragsausfalls reguliert. Auf Wunsch der Betroffenen erfolgte eine Entschädigung in Form einer Abschlussregulierung mit dem Eigentümer.

Dies hat bei einigen Landwirten dazu geführt, dass sie davon ausgehen, entsprechende Ertragsausfälle quasi in Form einer ewigen Rente zu erhalten. RAG hat im Jahr 2013 durch Rechtsgutachten belegt, dass ein entsprechender Entschädigungsanspruch der Landwirte sich an der Sachbeschädigung des Grundstücks zu orientieren hat. Der primäre Bergschadensersatzan-

spruch wäre gerichtet auf eine Naturalrestitution, diese ist wiederum wertmäßig begrenzt, orientiert am Grundstückswert.

Im Juni 2015 haben wir durch ca. 300 Schreiben an die betroffenen Landwirte (bewirtschaftender Pächter oder selbst bewirtschaftender Eigentümer) im Stillstandsbereich mitgeteilt, dass wir entsprechend unserer Rechtsauffassung mit den jeweiligen Eigentümern der Flächen über eine Abschlussregulierung verhandeln wollen. Jedenfalls wird keine dauerhafte Aufwuchsentzündung unsererseits gezahlt.

Natürlich besteht weiterhin seitens der RAG Bereitschaft, mit den Landwirtschaftsverbänden über Empfehlungen, wie solche Abschlussregulierungen aus Sicht beider Parteien aussehen könnten, zu verhandeln.

Eine Schwierigkeit besteht in der Behandlung von Bergschäden auf verpachteten Flächen. Der Pächter hat dann einen Anspruch, wenn der Bergschaden (Vernässung) während der laufenden Vegetationsperiode auftritt und die von ihm gesäten Pflanzen Minderertrag bringen. Hiervon gehen wir im aktiven Bergbaubereich aus.

Nach Eintritt von Bodenruhe steht der Bergschadensersatzanspruch ausschließlich dem Eigentümer zu. Der Pächter hat ggf. einen Anspruch auf Minderung des Pachtzinses gegenüber dem Verpächter.

Bei einer abschließenden Regulierung mit den jeweiligen Eigentümern bleiben die etwaigen Ansprüche der Pächter im Innenverhältnis zwischen Eigentümer und Pächter zu regeln. Hier befürchten die Landwirtschaftsverbände erhebliche Belastungen und Spannungen für das Innenverhältnis zwischen Eigentümern und Pächtern.

Daher möchten die Landwirtschaftsverbände erreichen, dass die Pächter weiterhin wie Eigentümer behandelt werden. Dies entspricht aber nicht der Rechtslage.

Wir haben wie in den Vorjahren auch für das Jahr 2015 weiterhin Gutachten beauftragt, um zu Dokumentationszwecken die eingetretene Ertragsminderung für das laufende Jahr festzustellen.

Um einen abrupten Bruch in der Handhabe der Entschädigungszahlungen zu vermeiden, haben wir uns dazu erklärt, die Auszahlung der Ertragsminderungserstattung auch für 2015 an die Pächter auszuzahlen, sofern uns der je-

weilige Eigentümer die Zustimmung zur Auszahlung unter Anrechnung auf eine spätere Abschlussregulierungsvereinbarung erteilt.“

Weiterhin hat die RAG AG in einem ergänzenden Schreiben an das MWEIMH darauf hingewiesen, dass der Vorstand eines Unternehmens aus seiner Vermögensbetreuungspflicht heraus bereits aus aktienrechtlichen Gründen verpflichtet sei, keine Geschäfte zu tätigen, für die es keine Rechtsgrundlage gibt. Das bedeute im Bergschadensrecht, dass nur solche Bergschadensersatzansprüche erstattungsfähig sind, die tatsächlich ihre Grundlage im Bergschadenrecht finden. Darüber hinaus sei die RAG AG subventionsrechtlich gehalten, nur notwendige Kosten zu tragen. Ansprüche zu befriedigen, für die es keine Ansprüche im Bergschadensrecht gibt, seien in diesem Sinne nicht notwendig. Im Übrigen sei es selbstverständlich, keine Bergschadensersatzansprüche an Anspruchsteller zu zahlen, die in ihrer Person keinen Bergschadensersatzanspruch haben, wie z.B. Pächter einer landwirtschaftlichen Fläche nach Abklingen bergbaulicher Einwirkungen.

Zur Frage, ob die Änderung der bisherigen Regulierungspraxis aus subventionsrechtlicher Sicht zwingend ist.

Aus Sicht der Landesregierung ist dazu Folgendes festzuhalten.

Die gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung der Beendigung des subventionierten Steinkohlenbergbaus zum Jahr 2018 (Steinkohlefinanzierungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3086), das zuletzt durch Artikel 306 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) sehen vor, dass Bergbauunternehmen auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden Mittel für die im Gesetz genannten Zwecke gewährt werden. Die zweckgerichtete Verwendung der ihnen gewährten Mittel haben die Unternehmen durch Nachweis der von einem Wirtschaftsprüfer testierten Aufwendungen zu belegen.

Zu den beihilfefähigen Kosten gehören gemäß dem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 10. Dezember 2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (2010/787/EU) auch hier in Rede stehende Bergschäden. Zu deren Ersatz ist die RAG AG aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Bundesberggesetz (§ 114 ff.) verpflichtet. Die Fragen, ob es sich um einen solchen von der RAG AG zu

ersetzenden Schaden handelt und in welchem Umfang ein Ersatzanspruch besteht, sind im jeweiligen Fall zu prüfen. Leistet sie einen über den der Sache und der Höhe nach angemessenen und berechtigten Anspruch hinausgehenden Ersatz, handelt es sich gemäß dem vg. Beschluss nicht um beihilfefähige Kosten. Somit wird die RAG AG schon deshalb darauf zu achten haben, die Ersatzleistungen auf vg. Ansprüche zu beschränken, um Rückforderungen seitens des Subventionsgebers auszuschließen.

Sachstand aus Sicht der Landwirtschaft

Die Bauernverbände (RLV und WLV) vertreten die Bewirtschafter dieser vom Bergbau betroffenen Flächen, also sowohl Pächter als auch selbstwirtschaftende Eigentümer. Betroffen sind etwa 100 Landwirte im Bereich des RLV und etwa 200 im Bereich des WLV. Aktuell laufen Gespräche zwischen den Bauernverbänden und der RAG über die Frage, wie eine abschließende Entschädigung des Eigentümers berechnet werden kann. Laut Auffassung der RAG ist auf den betroffenen Flächen die sog. Bergruhe eingetreten mit der Folge, dass nun eine endgültige Entschädigung an die Eigentümern zu erfolgen habe und den Pächtern insofern kein eigener Schadensersatzanspruch mehr zustehe. Diese könnten vielmehr gegenüber den Eigentümern eine Pachtminderung geltend machen. Über die Frage der zukünftigen Behandlung der Pächterentschädigung konnte zwischen RAG und den Landwirtschaftsverbänden bislang keine Einigung erzielt werden. Die Bauernverbände prüfen derzeit die Bildung von typischen Pächter-Fallgruppen, um darauf aufbauend gegebenenfalls Musterverfahren zur gerichtlichen Klärung der Pächterentschädigung zu führen, falls weiter keine einvernehmliche Einigung mit dem Bergbau erzielt werden sollte.